

# Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Zivilstandskreis Dübendorf

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

## I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Maur, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden unter der Bezeichnung Zivilstandskreis Dübendorf auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Dübendorf festgelegt.

## II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Dübendorf erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
  - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
  - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
  - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
  - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf
  - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6 Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohn-  
gemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu  
stellen.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit der Verwaltungslei-  
tung der Stadt Dübendorf die Öffnungszeiten fest und macht sie  
bekannt.

### **III. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestat-  
tungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte  
Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung, Ausbau Trau-  
zimmer).

Art. 9 Die Kosten werden den übrigen Vertragsgemeinden nach Mass-  
gabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jähr-  
lich in Rechnung gestellt. Zusammen mit dem Voranschlag des  
Folgejahres wird den übrigen Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr  
eine Akontorechnung für die laufenden Kosten zugestellt.

Art. 10 Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Ko-  
stenrechnung und die Einsichtnahme in die Belege des Zivil-  
standskreises Dübendorf.

### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

Art. 11 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinde-  
exekutiven.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Der Vertrag kann von jeder Gemeindeexekutive unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 13 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

#### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat - in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen - für die Gemeinden

- Dübendorf, Fällanden und Wallisellen auf den 1. Januar 2003
- Maur auf den 1. April 2003
- Wangen-Brüttisellen auf den 1. Juli 2003

in Kraft.

Art. 15 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 16 Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis Dübendorf eintretenden Vertragsgemeinden werden die Kosten pro rata verrechnet.

-----



Dübendorf, ..... - 5. Sep. 2002

STADTRAT DÜBENDORF

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signatures]*

Fällanden, ..... 14. Okt. 2002

GEMEINDERAT FÄLLANDEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Maur, ..... 21. Okt. 2002

GEMEINDERAT MAUR

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Wallisellen, ..... 24. Okt. 2002

GEMEINDERAT WALLISELLEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Wangen-Brüttisellen,  
..... 1. NOV. 2002

GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

*[Handwritten signatures]*

Vom Regierungsrat am **18. Dez. 2002**  
mit Beschluss Nr. 1985 genehmigt



Der Staatsschreiber:

*[Handwritten signature]*

